

http://www.focus.de/finanzen/steuern/tid-18244/haushaltsnahe-dienstleistungen-bis-zu-5170-euro-steuernachlass_aid_507516.html

Montag, 17.05.2010, 07:13 · von FOCUS-MONEY-Redakteurin Martina Simon

Haushaltsnahe Dienstleistungen - Bis zu 5170 Euro Steuernachlass

Montag, 17.05.2010, 07:13 · von FOCUS-MONEY-Redakteurin [Martina Simon](#)



Colourbox.com Wer einen
Gärtner beauftragt, spart bis zu
4000 Euro Steuern pro Jahr

Wer Arbeiten rund um Haus und Garten erledigen lässt, kann einen Teil der Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten von der Steuerschuld abziehen.

Deutsche Steuergesetze sind kurzlebig – diese Erfahrung machen Bundesbürger immer wieder. Jüngstes Beispiel: der Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Die Steuervergünstigung der Gesetzgeber wurde 2003 eingeführt und inzwischen mehrfach überarbeitet – zuletzt durch das Familienleistungsgesetz sowie das Paket „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“. Neben zahlreichen Gesetzesänderungen liegt inzwischen auch das fünfte Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vor, das Zweifelsfragen klären muss (Az. IV C 4 – S 2296-b/07/0003). „Die 30 Seiten lange Liste schafft endlich Klarheit für Millionen Steuerzahler“, hofft Erich Nöll vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine in Berlin.

Gute Kombination

Seit 2009 können Steuerzahler mehr Förderung kassieren – insgesamt 5710 Euro, wenn sie dem Finanzamt Rechnungen von Handwerkern und anderen Helfern im Privathaushalt vorlegen können. Die Abzüge sind auf drei Positionen verteilt und lassen sich kombinieren. Einen Zuschuss gibt es für Minijobber im Haushalt, für sozialversicherte oder selbstständige Haushaltshilfen sowie für Handwerkerdienste.

Für Hilfskräfte, die auf 400-Euro-Basis den Haushalt auf Vordermann bringen (Minijobber), bekommen private Arbeitgeber seit dem Veranlagungsjahr 2009 exakt 20 Prozent der Ausgaben zurück, maximal 510 Euro pro Jahr. Davor waren es nur zehn Prozent. Zudem ist der Höchstbetrag nun ein Jahresbetrag. Folge: Der Fiskus darf die 510 Euro laut BMF nicht mehr anteilig um die Monate kürzen, in denen der private Chef seinem Helfer keinen Lohn gezahlt hat.

Wisch & Cash

Bei anderen Arbeiten im Haushalt wie putzen, Rasen mähen, Kinder oder ältere Menschen betreuen lockt ein höherer Steuerabzug. Wer etwa gegen Rechnung eine Haushaltshilfe bezahlt, einen Gärtner, Fensterputzer oder Schneeräumdienst beauftragt, kann 20 Prozent seiner Aufwendungen von bis zu 20 000 Euro absetzen – das bringt eine maximale Steuerentlastung von 4000 Euro im Jahr. Bisher akzeptierte der Fiskus höchstens 600 Euro, mit Pflegeleistungen bis zu 1200 Euro. Nicht nur Eigentümer profitieren, sondern auch Mieter können das Geld vom Finanzamt zurückholen. Der Vermieter muss die Beträge in der Nebenkostenabrechnung aber ausweisen. Absetzbar sind laut BMF etwa Aufwendungen für Hausmeister, Reinigung, Gartenpflege oder den Heizungsmonteur.

Bonus verdoppelt

Für Handwerkerarbeiten gibt es seit 2009 bis zu 1200 Euro – das ist der doppelte Betrag wie vorher. Das Finanzamt erkennt dabei alles an, was mit Renovierung, Erhalt oder Modernisierung im Privathaushalt zusammenhängt. Ob die erhöhte Steuerermäßigung von 1200 Euro für Handwerkerleistungen bereits im Jahr 2008 angesetzt werden darf, ist derzeit noch umstritten. Einige Finanzgerichte verneinen dies. Zwei Verfahren sind jedoch noch vor dem FG Münster (Az. 5 K 3847/09 E; 5 K 3848/09 E) anhängig. Gegen negative Steuerbescheide können Betroffene daher Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens aus „Zweckmäßigkeitserwägungen“ beantragen.

Der Fiskus gewährt die Steuerabzüge allerdings nur für Aufwendungen für Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten, nicht aber für Materialkosten. Die Zahlungen dürfen zudem nicht bar erfolgen, sondern nur mit Rechnung per Überweisung oder Verrechnungsscheck.

Clever kombinieren

Wer Arbeiten rund um Haus und Garten von Dienstleistern und Handwerkern erledigen lässt, kann die Lohn-, Fahrt- oder Maschinenkosten mit dem Fiskus teilen. Die Förderung umfasst Minijobs, Haushaltstätigkeiten (auch Pflege von Angehörigen) und Handwerkerleistungen. In jedem Bereich können Steuerzahler 20 Prozent der Kosten von ihrer Steuerschuld abziehen – insgesamt jährlich bis zu 5710 Euro.

Haushaltshilfe: 400-Euro-Job (Minijob)

begünstigt: Kosten bis zu 2550 Euro

von Steuerschuld abziehbar: 20 Prozent der Kosten*, maximal 510 Euro

Haushaltshilfe: sozialversichert oder selbstständig

begünstigt: Kosten bis zu 20 000 Euro von Steuerschuld abziehbar: 20 Prozent der Kosten*, maximal 4000 Euro

** Kosten dürfen keine Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen sein*

Handwerkerleistungen

begünstigt: Rechnungen bis zu 6000 Euro

von Steuerschuld abziehbar: 20 Prozent der Kosten*, maximal 1200 Euro

Haushaltsnahe Dienstleistungen - Welche Streitfälle die Finanzverwaltung geklärt hat



colourbox Der Fiskus sponsert auch Arbeiten am Ferienhaus

Paragraf 35a Einkommensteuergesetz (EStG) wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf. Die neuesten Antworten der Finanzverwaltung:

Begünstigter Haushalt: Die Finanzverwaltung sponsert jetzt auch Arbeiten rund um die Zweit- oder Ferienwohnung. Das gilt auch für eine Immobilie, die der Steuerzahler unentgeltlich einem Kind überlässt (z.B. am Studienort). Das Feriendomizil darf in einem EU- oder EWR- Mitgliedsstaat liegen (z.B. Mallorca).

Heimbewohner: Die Steuervergünstigung können auch Personen in Anspruch nehmen, die in einem Altenwohnheim, Pflegeheim oder Wohnstift leben. Voraussetzung: Der Heimbewohner führt einen eigenständigen, abgeschlossenen Haushalt – ein Pflegezimmer ohne eigene Kochgelegenheit genügt nicht.

Öffentliches Gelände: Der Fiskus beteiligt sich nur an Kosten für Leistungen, die auf privatem Grund erbracht werden. Das müssen Auftraggeber beachten, die Straßen und Wege reinigen oder Schnee räumen lassen. Das gilt selbst dann, wenn eine konkrete Verpflichtung (etwa Schneeräumpflicht) vorliegt.

Au-pair: Steuerzahler können die Aufwendungen für ein Au-pair pauschal zur Hälfte als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen. Allerdings müssen sie auch hier die Kosten nachweisen können. So ist ein Vertrag mit der Au-pair-Kraft erforderlich. Das Taschengeld darf nicht bar bezahlt werden.

Arbeits- und Materialkosten: Abziehbar sind grundsätzlich nur Arbeitskosten, nicht jedoch Materialkosten. Das gilt nicht für Verbrauchsmittel (z.B. Schmier- oder Reinigungsmittel). Anhand der Angaben in der Rechnung müssen die Arbeitskosten ermittelt werden können. Ausreichend ist jetzt eine prozentuale Aufteilung des Gesamtbetrags durch den Rechnungsaussteller.

Friseur/Kosmetik: Personenbezogene Leistungen wie Friseur oder Kosmetik gelten nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen – auch wenn sie zu Hause erbracht werden. Sie können jedoch zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten sind.

Entsorgung: Steht die Entsorgung im Vordergrund, sind die Kosten nicht begünstigt. Ausnahme: Die Entsorgung ist nur eine Nebenleistung (z.B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege).

Arbeitgeber-Pool: Beschäftigen Wohnungseigentümer oder Mieter zusammen eine Haushaltshilfe, gilt: Jeder Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung für seinen Anteil an den Kosten in Anspruch nehmen. Dafür muss eine Abrechnung über die im jeweiligen Haushalt vorgenommenen Arbeiten vorliegen.

...

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Welche Streitfälle die Finanzverwaltung geklärt hat - weiter lesen auf FOCUS Online: http://www.focus.de/finanzen/steuern/tid-18244/haushaltsnahe-dienstleistungen-welche-streitfaelle-die-finanzverwaltung-geklaert-hat_aid_507542.html

Haushaltsnahe Dienstleistungen - Welche Arbeiten der Fiskus akzeptiert



dpa Die Kosten für eine Tagesmutter sind als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar

Privathaushalte erhalten für Putzfrau, Babysitter und Handwerker lohnende Steuernachlässe. Der Fiskus fördert:

Arbeiten im Haushalt ...

- * Kochen, Waschen, Bügeln, Nähen
- * Wohnungs-, Fenster-, Teppich-, Straßenreinigung sowie Schneeschippen
- * Heckenschneiden, Rasenmähen, Unkrautjäten, Umpflanzen, Gießen
- * Einkaufen, Briefkasten leeren, Privat-umzug mit Speditionsunternehmen
- * Begleitung von Kindern, kranken oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder Arztbesuchen

- * Kinderbetreuung, wenn nicht anders absetzbar, Tagesmutter im Haushalt des Steuerpflichtigen, Seniorenbetreuung, Versorgung kranker Menschen
- * Friseur, Kosmetik, Maniküre, Pediküre, nur soweit diese im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind
- * Abfallmanagement („Vorsortierung“) innerhalb des Grundstücks
- * Hauswart, Hausmeister sowie Aufwendungen für Hausreinigung

... und Handwerkerleistungen

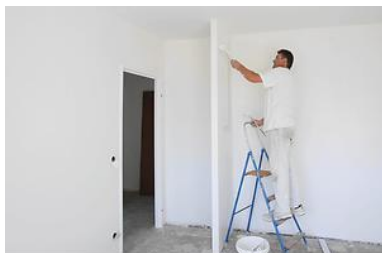
- * Austausch von Bodenbelägen wie etwa Teppich, Parkett, Fliesen
- * Streichen, Tapezieren, Lackieren, Verputzen von Innen- und Außenwänden
- * Modernisierung von Bädern, Fenstern, Türen, Austausch der Einbauküche, Reparaturen an Dach und Fassade, Markise, Mauerwerkssanierung, Trockenlegung
- * Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungs-, Strom-, Wasser-, Gasanlagen sowie von Haushaltsgeräten – Waschmaschine, TV, Geschirrspüler, PC
- * Pflaster-, Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück
- * Asbest- und Brandschadensanierung sowie Aufstellen eines Baugerüsts, Wartung oder Reinigung von Abfluss- und Abwasserrohren
- * Wartung, Reparatur von Fahrstuhl, Feuerlöscher, Fußbodenheizung
- * Graffiti- und Hausschwammbeseitigung, Montage von Insektenschutzgittern oder Kellerschachtabdeckungen

...

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Welche Arbeiten der Fiskus akzeptiert - weiter lesen auf FOCUS Online:

http://www.focus.de/finanzen/steuern/tid-18244/haushaltsnahe-dienstleistungen-welche-arbeiten-der-fiskus-akzeptiert_aid_507531.html

Haushaltsnahe Dienstleistungen - Worauf Steuerzahler achten sollten



Colourbox Für Renovierungsarbeiten
gewährt der Fiskus einen Steuernachlass

Müssen Steuerzahler Kosten für Handwerker/Dienstleister belegen?

Ja, seit dem Jahressteuergesetz 2008 gibt es aber Erleichterungen beim Kostennachweis. Bisher wurden Aufwendungen für Dienstleister und Handwerker nur anerkannt, wenn der Steuererklärer die Rechnung sowie den Kontoauszug, der die Überweisung belegt, beigelegt waren. Jetzt müssen Steuerzahler Rechnung und Kontoauszug nicht mehr automatisch vorlegen. Doch Vorsicht: Im Zweifelsfall kann der Beamte die Belege anfordern. Rechnung und Banküberweisung sind damit auch in Zukunft Pflicht – und Barzahlungen nach wie vor tabu. Abziehbar sind die reinen Arbeitskosten sowie Fahrt- und Maschinenkosten inklusive Mehrwertsteuer. Nicht begünstigt sind Materialkosten, Verwaltergebühren einer Wohneigentumsgemeinschaft sowie Aufwendungen einer Gutachtertätigkeit. In der Rechnung sollten Material- und Arbeitskosten getrennt ausgewiesen sein.

Dürfen auch Familienangehörige die Arbeiten erbringen?

Ja, das ist möglich. Schüler, Studenten oder andere Angehörige können eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Die Arbeiten müssen aber in Haushalt, Garage oder Garten auf dem Wohngrundstück des Auftraggebers erbracht werden. Mäht etwa der Neffe den Rasen, betreut die Nachbarstochter oder die Oma die Kinder, können die Kosten abzugsfähig sein. Nicht begünstigt sind Tätigkeiten ohne Bezug zum Haushalt wie etwa Nachhilfe-, Musik-, Tennis-, Reit- oder Sprachunterricht. Vorsicht: Auftraggeber und Auftragnehmer dürfen nicht in einem Haushalt leben – mit den eigenen Kindern oder dem Partner einer „wilden Ehe“ klappt das Steuersparmodell daher meist nicht.

Wann ist der Steuerabzug zulässig?

Der Steuerabzug nach § 35 a EStG für Arbeiten eines Dienstleisters oder Handwerkers ist erst zulässig, wenn die Kosten nicht bereits als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind. Beispiele: Berufstätige Eltern ziehen Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten oder Sonderausgaben ab. Vermieter setzen Renovierungskosten als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung ab. Handwerkerleistungen werden aber neben haushaltsnahen Dienstleistungen eigenständig gefördert.

Wie wirkt sich der Steuerbonus im Steuerbescheid aus?

Das Finanzamt zieht die Summe direkt von der Steuerschuld ab. Damit wirkt sich der Betrag unabhängig vom persönlichen Steuersatz für alle Steuerpflichtigen gleich aus. Sie zahlen auch weniger Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Manko: Der Steuerbonus läuft ins Leere, wenn keine Steuerschuld besteht, etwa bei Rentnern mit geringen Einkünften.

Können Arbeitnehmer für haushaltsnahe Dienste einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen?

Ja, das kann sich lohnen. Ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte wirkt sich direkt auf das Nettogehalt aus. Arbeitnehmer müssen dann monatlich weniger Steuern zahlen. Das Finanzamt verteilt den Jahresfreibetrag gleichmäßig auf die Monate nach der Antragstellung. Der Antrag muss spätestens bis 30.11. gestellt werden. Wer einen Freibetrag beantragt hat, ist verpflichtet, am Ende des Jahres eine Steuererklärung abzugeben, bei der die geltend gemachten Kosten geprüft werden

...

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Worauf Steuerzahler achten sollten - weiter lesen auf FOCUS Online:

http://www.focus.de/finanzen/steuern/tid-18244/haushaltsnahe-dienstleistungen-worauf-steuerzahler-achten-sollten_aid_507526.html